

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI VOLKETSUIL

STATUTEN



www.svp-volketswil.ch

Statuten der SVP Volketswil

I. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1

Die SVP Volketswil bildet eine Ortspartei der Schweizerischen Volkspartei des Kantons Zürich und erscheint rechtlich als ein politischer, konfessionell neutraler Verein im Sinne von Artikel 60ff ZGB.

Die Ortspartei ist Mitglied der SVP Bezirks Uster und der SVP des Kantons Zürich, deren Statuten ebenfalls maßgebend sind.

Artikel 2

Die Partei erstrebt einen Staat, der mit möglichst einfachen Mitteln, Wohlstand, Ordnung und Recht sichert. Sie steht zum demokratischen Staatswesen und seinen Einrichtungen. Sie setzt sich aktiv für die Belange der Gemeinde Volketswil ein.

Im Übrigen vertritt die Partei nach Möglichkeit die in Programm und Richtlinien festgelegten Grundsätze der Schweizerischen Volkspartei sowie der kantonalen und der Bezirkspartei.

II. Mitgliedschaft

Artikel 3

Die SVP Volketswil besteht aus Einzelmitglieder (ab 18 Jahren). Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand aufgrund einer Beitrittserklärung. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen politischen Partei schließt diejenige bei der SVP aus.

Artikel 4

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Tod
- durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand
- durch Ausschluss aus wichtigen Gründen auf Antrag des Vorstandes an die Generalversammlung.

Mitglieder, die Austreten oder ausgeschlossen werden, verlieren jeden Anspruch auf das Parteivermögen.

III. Organisation

Artikel 5

Organe der Partei sind:

- die Generalversammlung
- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Artikel 6

Oberstes Organ der Partei ist die Generalversammlung. Sie ist für alle Fragen zuständig, die nicht ausdrücklich in der Kompetenz des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung liegen.

Artikel 7

Die Generalversammlung ist ordentlicherweise im ersten Semester des Kalenderjahres durch den Vorstand einzuberufen. Zeitpunkt, Ort und Traktanden sind in der Regel spätestens acht Tage vor der Versammlung durch schriftliche Einladung an die Mitglieder bekanntzugeben.

Außerordentliche Generalversammlungen oder Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss der Generalversammlung, des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einen Fünftel der Parteimitglieder einberufen. Solche Begehren von Mitgliedern sind schriftlich und mit Angaben der Verhandlungsgegenstände an den Vorstand zu richten.

Artikel 8

Die ordentliche Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- Genehmigung der Jahresrechnung

- Festsetzung des Mitgliederbeitrages sowie der Funktionärsbeiträge
- Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder, der Rechnungsrevisoren sowie der Delegierten der Bezirks- und der Kantonspartei
- Ausschluss von Mitgliedern
- Änderung oder Ergänzung der Statuten

Jedes Parteimitglied hat das Recht, die Aufnahme weiterer Verhandlungsgegenstände in die Traktandenliste zu verlangen. Solche Begehren sind dem Vorstand schriftlich, bis fünf Tage vor der Generalversammlung einzureichen.

Artikel 9

Mitgliederversammlungen sind in der Regel zuständig für die Aufstellung von Wahlvorschläge und zur Herausgabe von Parteiparolen in bedeutungsvollen, öffentlichen Angelegenheiten. Die Mitgliederversammlungen dienen u. a. zur Orientierung der Parteimitglieder durch Behördenvertreter.

Artikel 10

Der Vorstand besteht aus 7 bis 11 Mitgliedern:

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier
- Sekretär
- 2 bis 6 Beisitzer

Der Vorstand, mit Ausnahme des Präsidenten, konstituiert sich selbst. Bei der Wahl seiner Mitgliedern ist auf eine angemessene Vertretung der verschiedenen Behörden Rücksicht zu nehmen.

Der Vorstand wird nach Bedürfnis des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern einberufen. Der Vorstand ist verantwortlich für die politischen Tätigkeit der Partei. Er kann alle Geschäft abschließen

behandeln, sofern sie nicht ausschließlich der Generalversammlung oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er bereitet die Geschäft für die Generalversammlung und für die Mitgliederversammlung vor.

Artikel 11

Aufgabenbereich:

Präsident: Er leitet die Versammlungen und Sitzungen und ist für deren Einberufung verantwortlich. Er vertritt die SVP Volketswil gegenüber Behörden, anderen politischen Parteien, der Bezirks- und Kantonalpartei.

Vizepräsident: Er vertritt den Präsidenten in allen Funktionen bei dessen Abwesenheit oder Verhinderung.

Aktuar: Er verfasst an allen Versammlungen und Sitzungen ein Beschlussprotokoll.

Kassier: Er ist verantwortlich für die Kassenführung und den Eingang der Jahresbeiträge. Er bietet die Revisoren zur Kontrolle der Jahresrechnung auf.

Sekretär: Er lädt ein zu Versammlungen und Sitzungen gemäß Weisungen des Präsidenten. Er ist für die entsprechenden Lokalitäten besorgt. Er verfasst die Begrüssungsschreiben an die neuen Mitglieder und führt die Mitgliederkartei. Er erledigt die Korrespondenz.

IV. Rechnungswesen

Artikel 12

Die zur Versorgung des Parteizwecks notwendigen Mittel werden durch Mitgliederbeiträge Funktionärsbeiträge und freiwillige Zahlungen gedeckt. Für die Verbindlichkeiten der Partei haftet ausschließlich das Parteivermögen.

Artikel 13

Zwei Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnung mitsamt Belegen zu prüfen und zuhanden der ordentlichen Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten. Sie können beim Kassier Kassastürze vornehmen.

V. Allgemeines

Artikel 14

Die Amtsdauer sämtlicher Organe beträgt 2 Jahre. Ersatzwahlen gelten für den Rest der Amtsdauer.

Bei Abstimmungen über Sachgeschäft entscheidet das relative Mehr. Der Präsident enthält sich der Stimme und entscheidet bei Stimmgleichheit per Stichentscheid. Bei Wahlen und Wahlverschlügen gilt in den ersten zwei Wahlgängen das absolute Mehr, anschließend das relative Mehr der Stimmen der anwesenden Parteimitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Stimmabgabe verlangen.

Artikel 15

Die „Die Volketswiler Woche“ ist Publikationsorgan der Partei.

VI. Schlussbestimmungen

Artikel 16

Diese Statuten können von zwei Dritteln an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder abgeändert oder ergänzt werden. Anträge auf Statutenänderungen oder Ergänzungen sind in der Einladung anzukündigen.

Artikel 17

Die Auflösung der Partei kann auf Antrag des Vorstandes erfolgen, unter Zustimmung von zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

Ein allfälliges Vermögen wird der Bezirkspartei überwiesen, zuhanden einer sich später wieder bildenden Partei, die sich den Statuten der kantonalen und der Bezirkspartei unterzieht.

Die Statuten wurden durch die Generalversammlung vom 6. April 2001 (Stand 2014) durchberaten und genehmigt. Sie treten sofort in Kraft.

Der Präsident:

Der Aktuar:

Benjamin Fischer

Mike Scheu